



PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR PFARRVERBAND OBERHACHING

**Erstellt am 01.09.2023 durch Pfarrer Emmeran Hilger
(Oberhaching), Dekan Josef Steinberger (Sauerlach) und
Frau Vera Busse (Verwaltungsleiterin PV Sauerlach und PV
Oberhaching)**

**Inhaltlich stark orientiert und übernommen aus dem
Schutzkonzept des Pfarrverbandes Schäftlarn**

Inhaltsverzeichnis

1 BEGRIFFSDEFINITIONEN

- 1.1 Grenzverletzungen
- 1.2 Sexuelle Übergriffe
- 1.3 Sexueller Missbrauch
- 1.4 Pädophilie
- 1.5 Prävention
- 1.6 Intervention

2 SOZIALES KLIMA / VERHALTENSKODEX / VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

- 2.1 Soziales Klima im Pfarrverband Oberhaching/Sauerlach
- 2.2 Verhaltenskodex im Pfarrverband Oberhaching/Sauerlach
 - 2.2.1 Kommunikation und Umgang
 - 2.2.2 Nähe und Distanz
 - 2.2.3 Zulässigkeit von Geschenken
 - 2.2.4 Social Media; Mobile Kommunikation; Fotos
 - 2.2.4.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media
 - 2.2.4.2 Social Media – Plattformen und Messenger-Dienste
 - 2.2.4.3 Schutz von Telefonnummern und E-Mail-Adressen
 - 2.2.4.4 Fotos
- 2.3 Verpflichtungserklärung mit Selbstauskunft für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

3 PASTORALE BEREICHE

- 3.1 Feier der Sakramente
 - 3.1.1 Sakramentale Feiern im allgemeinen
 - 3.1.2 Feier der Krankensalbung
 - 3.1.3 Beichtgespräche (Feier der Versöhnung)
- 3.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie
- 3.3 Nicht sakramentale Feiern in der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung
- 3.4 Kinder- und Jugendarbeit
 - 3.4.1 Ministranten Arbeit
 - 3.4.2 Veranstaltungen mit Übernachtung, Fahrten
- 3.5 Pastorale Einzelgespräche
- 3.6 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

4 AUSWAHL VON MITARBEITENDEN - ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFT

- 4.1 Hauptberufliche Mitarbeiter*innen
 - 4.1.1 Angestellte des Erzbistums
 - 4.1.2 Angestellte der Kirchenstiftung
- 4.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

5 ANSPRECHPARTNER*INNEN UND BESCHWERDEMANAGEMENT

5.1 In Präventionsfragen geschulte Person

5.2 Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Verdachtsfällen
(Missbrauchsbeauftragte)

5.3 Hilfsangebote

5.4 Beschwerdewege

5.5 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

6 INTERVENTION

6.1 Intervention und Dokumentation

6.1.1 Einschreiten bei Beobachtungen von sexualisierter Gewalt unter
Kindern und Jugendlichen

6.1.2 Gesprächsleitfaden

6.1.2.1 Reaktionen bei Erzählungen von sexualisierter Gewalt

6.1.2.2 Reaktionen bei Beobachtungen oder Vermutungen über sexualisierte
Gewalt

6.1.3 Dokumentation

6.2 Interventionsplan

6.2.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

6.2.1.1 Kontaktaufnahme mit den Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung
von Verdachtsfällen

6.2.1.2 Kontaktaufnahme mit Dienstvorgesetzten bzw. Seelsorgeteam

6.2.1.3 Konsequenzen

6.2.1.4 Sofortmaßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6.2.2 Dokumentation des Vorgehens im Verdachtsfall

6.2.3 Informationsweitergabe

6.2.3.1 Erziehungsberechtigte

6.2.3.2 Erstkommunikation im Krisenfall

6.3 Nachhaltige Aufarbeitung

VORWORT

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verständigt. Sie haben eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie eine „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in Kraft gesetzt und 2019 aktualisiert.

Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine Präventionsordnung erlassen und ab 01.01.2020 erneut und unverändert in Kraft gesetzt. Diese vier Dokumente sind die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Die Präventionsordnung sieht die Erstellung eines Schutzkonzepts für jede Einrichtung in der Erzdiözese vor.

Ziel des Schutzkonzepts des Pfarrverbandes Oberhaching/Sauerlach ist der achtsame Umgang miteinander ebenso wie die Förderung und Wahrung einer Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz. Dadurch soll sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegen gewirkt werden. Deshalb sollen Aufmerksamkeit füreinander, Handlungsfähigkeit und Zivilcourage gezeigt und gefördert werden.

Das Schutzkonzept dient dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz für Kinder und Erwachsene Schutzbefohlene, aber auch für beruflich und ehrenamtlich tätige Seelsorger*innen und Mitarbeiter*innen.

Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuer*innen sowie Seelsorger*innen ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

Die Handreichungen der Erzdiözese München und Freising „Miteinander achtsam leben“ für Ehrenamtliche und für Hauptamtliche sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Teil dieses Schutzkonzepts.

1 BEGRIFFSDEFINITIONEN

1.1 GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig.

Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, bspw. den Körperkontakt abubrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen im Umgang und in der Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten.

1.2 SEXUELLE ÜBERGRIFFE

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten. Seit 2016 können Übergriffe (wie z. B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter*innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

1.3 SEXUELLER MISSBRAUCH

Als sexueller Missbrauch kann jede sexualisierte Handlung definiert werden, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen Behinderung immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar

1.4 PÄDOPHILIE

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine Störung der Sexualpräferenz, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzusetzen, auch wenn ein solcher Missbrauch die Folge von Pädophilie sein kann.

1.5 PRÄVENTION

Prävention bedeutet Vorbeugung. Prävention von sexuellem Missbrauch umfasst also Maßnahmen, die sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene vorbeugen sollen. Sie soll alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen befähigen und in ihrer Verantwortung stärken. Um Prävention leisten zu können, müssen Risiken erkannt werden und, wenn möglich, im Vorfeld ausgeschaltet werden. Wo bereits ein erstes grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die Prävention in Form von Intervention ein. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmeres zu verhindern.

1.6 INTERVENTION

Eine Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch umfasst alle Handlungen, die folgenden Zielen dienen:

- 1) Aufklärung des Verdachts
- 2) ggf. Beendigung des gegenwärtigen Missbrauchs
- 3) Schutz aller Schutzbefohlenen vor künftigem Missbrauch sowie
- 4) konsequente Aufarbeitung und Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen.

2 SOZIALES KLIMA / VERHALTENSKODEX / VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

2.1 SOZIALES KLIMA IM PFARRVERBAND OBERHACHING

„Miteinander achtsam leben“ ist das Motto der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Es gilt auch im Pfarrverband Oberhaching/Sauerlach. Wir wollen Kindern und Jugendlichen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Hier sollen sich junge Menschen angenommen und sicher fühlen, weil ihnen hier Menschen begegnen, die sie respektieren, unterstützen und denen sie vertrauen können.

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt bei allen ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen des Pfarrverbands. In besonderem Maß liegt sie bei denjenigen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind. Alle sind zu einem reflektierten Umgang mit Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet. Deswegen ist grundsätzlich die Vorlage eines „Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses“ erforderlich

Alle Personen, die im Rahmen ihres beruflichen oder ehrenamtlichen Engagements im Pfarrverband mit Kindern, Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen Personen Kontakt haben, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit durch ihre Unterschrift den aktuell geltenden Verhaltenskodex akzeptieren sowie Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft abgeben. Diese Texte sind Bestandteil des Schutzkonzepts.

In Form einer Broschüre werden sie allen ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen des Pfarrverbands zur Verfügung gestellt. Diese bestätigen auf einem Formblatt mit ihrer Unterschrift, dass sie den Verhaltenskodex erhalten und gelesen haben. Dieses wird zusammen mit einer unterschriebenen Kopie der Verpflichtungserklärung und der Selbstauskunft vom Leiter des Pfarrverbands entsprechend den Datenschutzvorschriften verwahrt.

2.2 VERHALTENSKODEX IM PFARRVERBAND

Wir wissen uns verantwortlich für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Das Ziel dieses Verhaltenskodex ist der weitest gehende Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Bereich des Pfarrverbandes Oberhaching/Sauerlach

2.2.1 Kommunikation und Umgang

Wir achten auf eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl in der schriftlichen und mündlichen Kommunikation.

2.2.2 Nähe und Distanz

Wir achten auf die Einhaltung der jeweils angemessenen Distanz zum Anderen. Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder der/die Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren. Bei Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt achten wir darauf, dass jedes Kind oder jede/r Jugendliche real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen. Die Teilnahme an solchen Aktionen und Spielen ist grundsätzlich freiwillig.

2.2.3 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke von ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen an Kinder und Jugendliche sind nur nach Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen bzw. Leitungsgremien erlaubt und dürfen nur in Gegenwart von mindestens einer weiteren Person übergeben werden.

2.2.4 Social Media; Mobile Kommunikation; Fotos

2.2.4.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien ist uns in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Es ist nicht erlaubt, ohne Absprache und ohne Genehmigung der beteiligten Personen bzw. deren Erziehungs- oder Fürsorgeberechtigten, Bilder, Videos und Tondokumente online zu veröffentlichen.

2.2.4.2 Social Media – Plattformen und Messenger-Dienste

Kontakte über Plattformen sozialer Netzwerke (wie Facebook und jeweils aktuelle Angebote) bzw. über Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema und weiteren Messengerdiensten zwischen Seelsorgern*innen des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nur nach Rücksprache mit den Jugendlichen verwendet und die Hauptkommunikation sind E-Mails und persönlicher Kontakt!

2.2.4.3 Schutz von Telefonnummern und E-Mail-Adressen

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern und Mailadressen, hat hohe Priorität. Private Kontaktdaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn das Einverständnis der betreffenden Personen gegeben ist. Hauptamtliche Mitarbeitende verwenden grundsätzlich ihre dienstlichen Mailadressen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen. Per E-Mail versendete Nachrichten werden

nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einem Gremium oder einer Arbeitsgruppe zugehörigen Personen als „Blindkopie“ (BCC = Blind Carbon Copy) verschickt.

2.2.4.4 Fotos

Wir wollen das grundsätzliche Recht auf das eigene Bild wahren. Daher achten wir in den Kirchenstiftungen darauf, dass vor der Aufnahme und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen durch die Pfarreien (z. B. im Pfarrbrief oder im Internet) grundsätzlich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt wird. Auch für den Umgang der minderjährigen Beteiligten untereinander gilt verpflichtend, dass keine Fotos von anderen gemacht werden dürfen, wenn diese das nicht wollen oder nicht darüber informiert sind, dass sie fotografiert werden. Es dürfen keine Bilddateien ohne Erlaubnis der Abgebildeten weitergegeben oder veröffentlicht werden. Die jeweils verantwortlichen Seelsorger*innen bzw. die Gruppenverantwortlichen teilen diese Regeln Eltern, Kindern und Jugendlichen mit. Sie bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeitenden greifen ein, wenn sie Verstöße bemerken.

2.3 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG MIT SELBSTAUSKUNFT FÜR EHRENAMTLICHE IN DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

Die Erzdiözese München und Freising hat für ehrenamtlich engagierte Personen die nachfolgende Verpflichtungserklärung formuliert, die damit auch für den Bereich des Pfarrverbands Oberhaching/Sauerlach Gültigkeit hat. Diese Verpflichtungserklärung ist von allen ehrenamtlich engagierten Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, anzuerkennen und durch Unterschrift zu bestätigen. Hier der Wortlaut:

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

- 1. Ich unterstütze die Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.*
- 2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.*
- 3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.*
- 4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Buben, jungen Frauen*

und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Buben häufig zu Opfern werden.

- 5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen*
- 6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.*
- 7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.*
- 8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.*
- 9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.*

3 PASTORALE BEREICHE

In den vielfältigen pastoralen Aufgabenstellungen kommen Seelsorger*innen und ehrenamtlich Engagierte in persönlichen Kontakt mit Menschen jeden Alters. Dadurch entsteht oft eine besondere Vertrauensstellung. Es kann auch ein besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis entstehen. Damit in jedem Fall angemessen gehandelt und die gebotene Nähe und Distanz eingehalten werden können, geben wir uns im Pfarrverband Oberhaching/Sauerlach diese Richtlinien.

3.1 FEIER DER SAKRAMENTE

3.1.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Zu verschiedenen sakramentalen Feiern gehören Riten, die mit einer Berührung verbunden sind. Soweit möglich, werden diese in der Vorbereitung auf den Empfang des Sakraments angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung).

3.1.2 Feier der Taufe

Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des/der Taufbewerbers*in erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten, besprochen. In der Regel wird die Katechumenensalbung durch eine Handauflegung auf den Kopf des Täuflings ersetzt. Die Salbung mit dem Chrisamöl erfolgt auf die Stirn des Täuflings.

3.1.3 Feier der Krankensalbung

Bei der Krankensalbung oder einem Versehgang bespricht der Priester zu Beginn seines Besuchs mit dem Patienten, seinen Angehörigen bzw. den Pflegekräften den Ablauf der Feier. Dabei vergewissert er sich, dass das Einverständnis des Patienten bzw. der Angehörigen insbesondere mit den Gesten der Handauflegung und der Salbung gegeben ist. Andernfalls verzichtet er auf diese besonderen Gesten. Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit z. B. im Krankenhaus nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

3.1.4 Beichtgespräche (Feier der Versöhnung)

Beichtgespräche finden in der Regel in pfarrlichen Räumen statt. Die Erziehungsberechtigten sind vorab darüber zu informieren und um ihr Einverständnis zu bitten. Niemand wird gegen seinen Willen, Minderjährige zusätzlich nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zur Beichte gedrängt oder gezwungen. Andere Mitarbeitende sind über Zeit und Ort eines Beichtgesprächs zu informieren.

Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, falls er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung ohne körperliche Berührung, nur mit dem üblichen Segensgestus (Kreuzzeichen) gespendet.

3.2 SEGNUMG VON KINDERN INNERHALB DER LITURGIE

Kommunionsspenden gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen oder bei Kindergottesdiensten wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

3.3 NICHT SAKRAMENTALE FEIERN IN DER KRANKENPASTORAL UND DER STERBEBEGLEITUNG

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein wichtiges Element der pastoralen Zuwendung. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist.

Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird, z. B. bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 3.1.3 Feier der Krankensalbung verfahren.

3.4 KINDER- UND JUGENDARBEIT

3.4.1 Ministranten Arbeit

Im Pfarrverband Oberhaching/Sauerlach erfragen alle, die im Umfeld einer liturgischen Handlung mithelfen, das Einverständnis eines Ministranten / einer Ministrantin, bevor sie beim An- oder Ausziehen des liturgischen Kleides helfen. Im Fall eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem/einer Seelsorger*in oder einem/einer Gruppenleiter*in mit einem Ministranten / einer Ministrantin wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist, z.B. im Bürobereich, während der Bürozeiten. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

3.4.2 Veranstaltungen mit Übernachtung, Fahrten

Für Begleiter*innen und Leitungspersonen von Veranstaltungen mit Übernachtung gelten die Regelungen für Ehrenamtliche, vgl. unten 4.2. Veranstaltungen mit Übernachtungen wie Firm-Wochenenden oder Ministrantenlager müssen möglichst paritätisch von weiblichen und männlichen Begleitpersonen betreut werden. Die Leiter*innen schlafen getrennt von den Teilnehmer*innen. Gleichzeitig schlafen in der Regel die Mädchen von den Jungen getrennt. Falls die räumliche Situation diese Regelung nicht zulässt (etwa bei Übernachtung in einer Turnhalle auf dem Katholikentag), werden im Vorfeld Regelungen getroffen und die besondere Situation thematisiert.

Der alleinige Aufenthalt eines Kindes bzw. eines / einer Jugendlichen in einem Schlaf- oder Sanitärraum zusammen mit einer erwachsenen Person oder Leiter*in ist zu vermeiden. Falls eine Ausnahme aus gewichtigen Gründen notwendig wird, ist das im Hinblick auf ein eindeutiges Verhalten zeitnah und transparent beispielsweise im Leiterteam darzustellen.

Kinder / Jugendliche und Leiter*innen duschen getrennt, ebenso Jungen und Mädchen und es wird stets vermieden dass Jugendlicher und Leiter in einem Raum sind.

Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind grundsätzlich einzuhalten.

3.5 PASTORALE EINZELGESPRÄCHE

Einzelgespräche sind notwendig und im Sinn des personalen Angebotes in der Seelsorge wichtig. Sie sind ein Ort, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Einzelgespräche finden nur in pfarrlichen Räumlichkeiten statt. Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern*innen und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Das gilt für die hauptamtlich in der Pastoral Mitarbeitenden ebenso wie für Gruppenleitungen oder Ministranten-Beauftragte.

3.6 SENIOREN, MENSCHEN MIT BEHINDERUNG, ÄLTERE SCHUTZBEFOHLENE

Senioren, Menschen mit Behinderung und älteren Schutzbefohlenen begegnen wir mit Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Sprachliche oder körperliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen.

Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

4 AUSWAHL VON MITARBEITENDEN - ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFT

Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt sind, Kontakt zu Minderjährigen haben, müssen alle Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. In der Erzdiözese München und Freising gilt diese Regelung ebenso für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen über 16 Jahre. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden. Die Erzdiözese München Freising verlangt darüber hinaus eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung. Durch die Vorlage von Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung versichern Mitarbeiter*innen, dass aktuell kein Ermittlungsverfahren wegen entsprechender Delikte gegen sie eingeleitet worden ist. Hier schließt die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eine Lücke, die das erweiterte Führungszeugnis nicht abdeckt.

4.1 HAUPTBERUFLICHE MITARBEITER*INNEN

4.1.1 Angestellte des Erzbistums

Alle Seelsorger*innen und Verwaltungsleiter*innen müssen alle fünf Jahre ein erweitertes behördliches Führungszeugnis abgeben. Die Sorge hierfür trägt das Erzbistum als Dienstgeber. Darüber hinaus müssen sie den Verhaltenskodex anerkennen.

Sie werden durch das Erzbistum regelmäßig – u.a. durch E-Learning-Kurse - geschult und erhalten bei Neubeginn im Pfarrverband ein Exemplar des Schutzkonzepts.

4.1.2 Angestellte der Kirchenstiftung

Alle Angestellten des Pfarrverbands sind bei der Kirchenstiftung St. Stephan angestellt bzw. im Pfarrverband Sauerlach bei der Kirchenstiftung St. Andreas. Angestellte im Sinne des Schutzkonzepts sind alle Mitarbeiter*innen mit Vertrag, auch geringfügig Beschäftigte, auch wenn sie vornehmlich nicht in Bereichen arbeiten, die Einzelkontakte mit Kindern und Jugendlichen beinhalten. Sie müssen alle fünf Jahre ein erweitertes behördliches Führungszeugnis vorlegen. Darüber hinaus müssen sie eine Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex unterschreiben. Die Verantwortung dafür – auch bei Neuanstellung – trägt der Leiter des Pfarrverbands, der diese an die Verwaltungsleitung delegieren kann. Der Verhaltenskodex wird alle zwei Jahre und bei Bedarf im Teamgespräch thematisiert. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter*innen entsprechende Schulungen und Handreichungen.

4.2 EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Alle Ehrenamtlichen, deren Tätigkeit die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger beinhaltet bzw. in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, müssen analog zu den Hauptamtlichen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Ehrenamtlichen ab 16 Jahren müssen alle fünf Jahre eine Bescheinigung vorlegen, dass nach Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis durch eine befugte Stelle einem Einsatz nichts entgegensteht. Dazu beantragen die Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis, das ihnen zugeschickt wird. Sie senden es zur Einsichtnahme an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising, die ihnen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ist beim Leiter des Pfarrverbands abzugeben und wird von diesem verwahrt. Das Führungszeugnis selbst wird dem Pfarrverband gegenüber NICHT abgegeben.

Alternativ dazu kann auch ein sog. „Erweitertes behördliches Führungszeugnis“ beantragt und ausgestellt werden. Im Unterschied zum einfachen „Erweiterten Führungszeugnis“ wird dieses von der ausstellenden Behörde nicht dem Antragsteller sondern – auf dessen Wunsch hin – direkt der „Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ beim Erzbischöflichen Ordinariat zugesandt. Auch in diesem Fall stellt die Koordinationsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, welche nach Zusendung beim Leiter des Pfarrverbands abzugeben und von diesem zu verwahren ist.

Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Alle Ehrenamtlichen müssen den Verhaltenskodex mit der Verpflichtungserklärung und der Selbstauskunft unterschreiben. Sie geben ein unterzeichnetes Exemplar beim Leiter des Pfarrverbands ab, der es entsprechend den Datenschutzvorschriften verwahrt.

Schulung

Alle Ehrenamtlichen werden – abhängig vom Ort und der Intensität des Einsatzes - geschult. Verantwortlich ist hierfür die in Präventionsfragen geschulte Person bzw. der für den jeweiligen Bereich Zuständige im Seelsorgeteam.

5 ANSPRECHPARTNER*INNEN UND BESCHWERDEMANAGEMENT

Wenn Kinder, Jugendliche und Eltern Grenzverletzungen oder Übergriffe wahrnehmen oder vermuten, können sie sich jederzeit an die in Präventionsfragen geschulte Person des Pfarrverbands wenden. Selbstverständlich können sie sich auch an die hauptamtlichen Seelsorger*innen und die ehrenamtlichen Gruppenleitungen wenden.

Wichtig ist die Information bzw. die Bewusstseinsbildung, dass diese Personen angesprochen werden können, wenn eine Situation ein Kind oder eine*n Jugendliche*n belastet oder es/er/sie sich bedrängt fühlt. Deshalb wird auf den Internetseiten des Pfarrverbands auf das Schutzkonzept und die Ansprechpartner hingewiesen. Bei Elternabenden für die außerschulische Sakramentenpastoral, für Ministranten u.ä. werden diese Informationen weitergegeben. In den Gruppenstunden werden Kinder und Jugendliche informiert, dass sie bei Problemen immer mit den Gruppenleitern*innen, den Seelsorgern*innen und der in Präventionsfragen geschulten Person des Pfarrverbandes reden können.

5.1 IN PRÄVENTIONSFRAGEN GESCHULTE PERSON

Im Pfarrverband Oberhaching/Sauerlach ist

Herr Gemeindeferent

Stefan Braun

Pfarrweg 9

82041 Oberhaching

sbraun@ebmuc.de

(Dienstsitz in der Pfarrei Oberhaching – St. Stephan)

als in Präventionsfragen geschulte Person bestellt.

Die in Präventionsfragen geschulte Person

- ist Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention.
- bietet Beratung in Präventionsangelegenheiten an.
- nimmt Beschwerden entgegen.
- darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet, umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising zu informieren.
- arbeitet mit der diözesanen Koordinationsstelle zusammen.
- hat Anspruch auf Schulung, Beratung und Unterstützung durch die Koordinationsstelle.
- sorgt für die Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort.
- bietet nach Bedarf Schulungen für Ehrenamtliche an.

5.2 BISCHÖFLICHE BEAUFTRAGTE FÜR DIE PRÜFUNG VON VERDACHTSFÄLLEN - MISSBRAUCHSBEAUFTRAGTE

Als "Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst" wurden von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx ernannt:

Diplompsychologin Kirstin
Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon:
089 / 20 04 17 63
E-Mail:
K.Dawin@gmx.de

Dr. jur. Martin
Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon:
0174/300 26 47
E-Mail:
miebach@blaum.de

**Dipl.-Soz.päd.
Ulrike Leimig**
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 /
6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8
57 41 06
E-
Mail: [ULeimig@mi
ssbrauchsbeauftr
agte-muc.de](mailto:ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Die Bischöflichen Beauftragten sind Ansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch im Sinne der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Darüber hinaus sind sie laut Ernennungsurkunde zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde. Die Missbrauchsbeauftragten werden von pastoralen Mitarbeitern*innen unterstützt, die Opfer sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt seelsorgerisch betreuen.

5.3 HILFSANGEBOTE

Neben der Kontaktaufnahme mit der in Präventionsfragen geschulten Person im Pfarrverband ist es ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf das Thema „sexueller Missbrauch“ spezialisiert hat. Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen.

Die Adressen von Beratungsstellen, an die sich ehrenamtlich Engagierte wenden können, Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen sind auf der Homepage der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising zu finden: www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene

5.4 BESCHWERDEWEGE

Beschwerden können mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Es steht eine eigene E-Mail-Adresse zur Verfügung, über die die in Präventionsfragen geschulte Person direkt und ohne Umwege kontaktiert werden kann. Die dort eingehenden Mails können ausschließlich von ihr eingesehen werden. Alle Pfarrbüros des Pfarrverbandes werden mit Visitenkarten der in Präventionsfragen geschulten Person ausgestattet, damit

sie diesen Kontakt auf Anfrage weiter geben können. Zudem stehen die Mitglieder des Seelsorgeteams zur Verfügung.

Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen bei der in Präventionsfragen geschulten Person aufbewahrt wird und auch nur dieser zugänglich ist.

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Der/Die Beschwerdegeber*in wird informiert, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt. Der/Die Beschwerdegeber*in wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

6 INTERVENTION

Eine Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch umfasst Handlungsschritte, die das Ziel haben

- den Verdacht aufzuklären,
- im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und des Schutzes des Schutzbefohlenen einzuleiten und
- Konsequenzen und die Aufarbeitung des Missbrauchs einzuleiten und durchzuführen.

Der Interventionsplan soll eine Handlungsorientierung bieten bei Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Pfarrverband. Er soll helfen, ruhig und besonnen auf einen Fall zu reagieren. Er benennt konkrete Handlungsschritte, die zuständigen Personen und die Notwendigkeit der Unterstützung durch externe Fachstellen. Grundsätzlich muss jeder Fall einzeln betrachtet werden. Es darf und kann nichts generalisiert werden.

6.1 INTERVENTION UND DOKUMENTATION

6.1.1 Einschreiten bei Beobachtungen von sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Wenn beobachtet wird, dass Kinder und Jugendliche sexualisierte Sprache und Bilder benutzen, muss sofort eingeschritten werden. Den Betroffenen ist deutlich klar zu machen, dass ein solches Verhalten nicht geduldet wird. Werden Kinder und Jugendliche sexuell übergriffig, sind klare Interventionen notwendig. Zum einen muss deutlich gegen dieses Verhalten Stellung bezogen werden. Zum anderen müssen die Kinder und Jugendlichen das Unrecht ihres Verhaltens einsehen, denn das ist eine Grundvoraussetzung für eine Verhaltensänderung. Welche Interventionsmaßnahmen im Einzelnen ergriffen werden, ist in Absprache mit den Verantwortlichen und der in Präventionsfragen geschulten Person des Pfarrverbands abzuwägen und zu klären. Man kann sich auch bei Fachberatungsstellen Hilfe holen.

6.1.2 Gesprächsleitfäden

6.1.2.1 Reaktionen bei Erzählungen von sexualisierter Gewalt

Wenn ein Kind / ein Jugendlicher / eine Jugendliche auf einen Erwachsenen / eine Erwachsene zukommt und von sexualisierter Gewalt erzählt, kommt es in erster Linie darauf an, ihm / ihr Gehör zu schenken. Es ist wichtig, dass die Betroffenen so schnell wie möglich einen Gesprächspartner finden. Die folgenden Hinweise wollen helfen, das Gespräch zu strukturieren und zu dokumentieren.

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. ABER: Nicht drängen. Kein Verhör.
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“

- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf!“, aber auch erklären „Ich selber werde mir Rat und Hilfe holen!“
- Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren
- Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der in Präventionsfragen geschulten Person des Pfarrverbands
- Fachliche Beratung einholen
- Ansprechpartner/innen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch kontaktieren

6.1.2.2 Reaktionen bei Beobachtungen oder Vermutungen über sexualisierte Gewalt

Es kann vorkommen, dass man etwas beobachtet oder von Dritten erzählt bekommt, was auf sexualisierte Gewalt hinweist. Die folgenden Hinweise wollen helfen, diese Wahrnehmungen zu überprüfen und zu dokumentieren.

- Wahrnehmen und dokumentieren! Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in! Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

Dabei ist ausdrücklich zu unterscheiden zwischen

- Dingen, die man selbst beobachtet hat,
- Dingen, die einem erzählt worden sind und
- eigenen Vermutungen, Interpretationen und Bewertungen. Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Es gibt keine eindeutigen Symptome für sexuellen Missbrauch! Verletzungen oder Änderungen im Verhalten können auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden.
- Sich selbst fachliche Beratung holen! Beratungsstellen bieten auch Hilfe für Sie an! Denken Sie auch daran, dass das Kind, der/die Jugendliche durch Ihre Wahrnehmung schon Hilfe bekommen hat und nicht mehr ganz allein ist mit seinem/ihrem Problem.
- Mit der in Präventionsfragen geschulten Person des Pfarrverbands Kontakt aufnehmen und mit ihr die weiteren Schritte besprechen.

6.1.3 Dokumentation

Es ist hilfreich, alle Aussagen, Gespräche, Wahrnehmungen und Überlegungen schriftlich zu dokumentieren. Dabei sollen Ort, Datum, Umfeld und Situation des Gesprächs beschrieben werden. Diese Dokumentation ist meist der einzige Beweis bei Missbrauch. Auch dient die Dokumentation zum Selbstschutz der Informierenden, da sie durch die Aufzeichnungen beweisen können, dass sie gehandelt haben. Dafür steht im Anhang ein Formular zur Verfügung.

6.2 INTERVENTIONSPLAN

6.2.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Für die Verantwortlichen im Pfarrverband ist es wichtig, im Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch sehr sorgfältig vorzugehen. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

6.2.1.1 Kontaktaufnahme mit den Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Verdachtsfällen

Deshalb nimmt die in Präventionsfragen geschulte Person Beschwerden entgegen, bearbeitet Verdachtsfälle und Beschwerden aber nicht selbst, sondern ist verpflichtet, umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising zu informieren. Sie übernehmen die weitere Abklärung und treffen entsprechende Entscheidungen.

6.2.1.2 Kontaktaufnahme mit Dienstvorgesetzten bzw. Seelsorgeteam

Die in Präventionsfragen geschulte Person informiert zeitgleich den oder die Dienstvorgesetzte/n von hauptamtlichen Mitarbeitenden bzw. den oder die zuständige/n hauptamtliche/n Mitarbeitenden im Fall von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

6.2.1.3 Konsequenzen

Bei haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden sucht der Pfarrverbandsleiter gemeinsam mit der in Präventionsfragen geschulten Person das Gespräch mit der beschuldigten Person über den Vorfall. Dabei wird ausdrücklich auf das Verbot der sexuellen Belästigung bzw. auf die Vorgaben des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung hingewiesen.

Der Betreffende kann verpflichtet werden, an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ teilzunehmen. Er soll auf das Angebot von Beratungsstellen hingewiesen werden. In Absprache mit den Missbrauchsbeauftragten kann vereinbart werden, dass das Ehrenamt ruht oder nicht mehr ausgeübt werden darf. Ggf. muss ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei hauptamtlichen Mitarbeitenden werden arbeitsrechtliche Konsequenzen von der Personalverwaltung der Erzdiözese geprüft.

6.2.1.4 Sofortmaßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Besteht der Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls, müssen das Risiko der Kindeswohlgefährdung abgeklärt und gegebenenfalls Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer ergriffen werden.

Für pastorale Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, besteht im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ein Anspruch auf externe fachliche Beratung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

Es wird dringend geraten, vor allen weiteren Schritten von diesem Anspruch Gebrauch zu machen, damit alle Maßnahmen und notwendigen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls eingeleitet werden können.

6.2.2 Dokumentation des Vorgehens im Verdachtsfall

Angesichts der Komplexität der einzelnen Interventionsschritte bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist es sinnvoll, die einzelnen Handlungsschritte und die Weitergabe von Informationen zeitnah und begleitend zu dokumentieren. Dafür wird im Anhang eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

6.2.3 Informationsweitergabe

6.2.3.1 Erziehungsberechtigte

Bei Verdacht auf außerfamiliären Missbrauch sollten die Erziehungsberechtigten umgehend, bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch so früh wie möglich (d. h. wenn dieser Schritt den Schutz des Kindes nicht in Frage stellt) informiert werden. Um diese Frage klären zu können, soll immer eine Fachberatung hinzugezogen werden.

6.2.3.2 Erstkommunikation im Krisenfall

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird das Interesse der Öffentlichkeit geweckt und Nachfragen gehen ein, u.a. von der Presse. Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt in einem solchen Fall grundsätzlich der Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariats, welche umgehend zu informieren ist. Für die Mitarbeitenden in den Pfarrbüros, die Telefonanrufe annehmen, und für die in den Vorfall involvierten Personen ist es daher wichtig, dass rechtzeitig eine Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit gefunden wird.

Die wichtigsten Bausteine dabei lauten:

- Es ist etwas geschehen und wir wissen das.
- Wir haben sofort die nötigen Schritte eingeleitet.
- Wir wissen, was zu tun ist.
- Für Auskünfte verweisen wir an die Pressestelle des Erzbischöflichen Ordinariats.

6.3 NACHHALTIGE AUFARBEITUNG

Nach einem Fall von Verdacht oder tatsächlicher sexualisierter Gewalt ist es wichtig und notwendig, die dadurch entstandene Krise aufzuarbeiten. Die leitende Frage dabei ist, woraus wir lernen können. Das Schutzkonzept ist zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Abläufe im Umgang mit dem Verdachtsfall sind zu reflektieren. Für die Betroffenen und deren Angehörige ist, falls gewünscht, eine Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen und/oder durch Mitarbeiter*innen des Ordinariates, möglich. Mitarbeitende einer Pfarrei haben die Möglichkeit der Supervision.